

Aktionärsbindungsvertrag

Zwischen

Gemeinde Buchegg, Hauptstrasse 2, 4583 Mühledorf, nachfolgend «Buchegg»,

und

Einwohnergemeinde Lüterswil-Gächliwil, nachfolgend «Lüterswil-Gächliwil».

Präambel

Unter der Firma Bucheggberg Net AG besteht eine Gesellschaft (nachfolgend «Gesellschaft») mit Sitz in Buchegg.

«Zweck der Gesellschaft ist die Planung, der Bau, der Betrieb, die Instandhaltung und der Ausbau von Netzen für die fernmeldetechnische Übertragung von Informationen, insbesondere von Glasfasernetzen, und sämtliche damit zusammenhängenden Tätigkeiten im Raum Bucheggberg und Umgebung.

Die Gesellschaft kann auch im Bereich anderer Infrastruktur-Einrichtungen sowie in weiteren verwandten Gebieten tätig sein, insbesondere kann die Gesellschaft auf Telekommunikationsnetzen basierende Dienste und Produkte vertreiben, mit Telekommunikationsnetzen oder -produkten zusammenhängende betriebliche Aufgaben wahrnehmen und entsprechende Beratungs- und Supportleistungen erbringen.

Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmungen beteiligen, sich mit anderen Unternehmen zusammenschliessen, Grundeigentum erwerben, belasten, verwalten und veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.»

Die Parteien möchten ihre Rechte als Aktionäre der Gesellschaft im gemeinsamen Interesse ausüben, um sich die Kontrolle über die Gesellschaft zu sichern und werden deshalb ihre statutarische und gesellschaftsrechtliche Stellung als Aktionäre der Gesellschaft nach Massgabe des vorliegenden Vertrages dem gemeinsamen Zweck unterordnen.

I Kapital- und Aktionärsstruktur

(1) Die Parteien sind Aktionäre der Gesellschaft.

(2) Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 180'000.– (Franken einhundertachtzigtausend). Es ist eingeteilt in 1800 (tausendachthundert) voll liberierte Namenaktien im Nennwert von je CHF 100.– (Franken einhundert).

(3) Im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung setzt sich das Aktionariat der Gesellschaft wie folgt zusammen:

Buchegg: 1186 Namenaktien im Nennwert von CHF 100.–

Lütterswil-Gächliwil: 614 Namenaktien im Nennwert von CHF 100.–

(4) Erwirbt eine Partei zu einem späteren Zeitpunkt zusätzliche Aktien der Gesellschaft, so gelten auch für diese die Bestimmungen dieses Vertrages.

II Verwaltungsrat

(5) Aktionäre bzw. Aktionärsgruppen, die über mindestens 25% des Aktienkapitals verfügen (nachfolgend «Aktionärsgruppe»), haben Anspruch auf einen Sitz im Verwaltungsrat. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, den von einer entsprechenden Aktionärsgruppe vorgeschlagenen Verwaltungsrat zu wählen, sofern gegen die vorgeschlagene Person keine offensichtlich wichtigen Ablehnungsgründe vorliegen.

(6) Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

III Stimmrechtsvereinbarungen

A. Generalversammlungsbeschlüsse

(7) Die nachstehenden Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit. Die Parteien verpflichten sich, in den entsprechenden Generalversammlungen der Gesellschaft über die aufgelisteten Gegenstände nur einstimmig zu beschliessen:

1. Änderung der Statuten;
2. Kapitalerhöhungen und Beschränkungen der Bezugsrechte sowie die Ausgabe von Partizipationsscheinen;
3. Auflösungs- und Fusionsbeschlüsse;
4. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates.

B. Verwaltungsratsbeschlüsse

(8) Die nachstehenden Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit. Die Parteien verpflichten sich, im Verwaltungsrat der Gesellschaft über die aufgelisteten Gegenstände nur einstimmig zu beschliessen:

1. Änderung der bei Abschluss dieses Vertrages festgelegten Unternehmensstrategie;
2. Änderungen des Organisationsreglements;
3. Beschlüsse über den Erwerb und Verkauf von Beteiligungen;
4. Aufgabe oder Aufnahme neuer Geschäftsbereiche;
5. Kauf und Verkauf wesentlicher Aktiven;
6. Abschluss oder Kündigung von für die Gesellschaft wesentlicher Verträge;
7. einmalige Investitionen, die den Betrag von CHF10'000.- übersteigen, soweit sie nicht im Budget enthalten sind;
8. jährlich wiederkehrende Verpflichtungen in der Höhe von über CHF1'000.-, soweit sie nicht im Budget enthalten sind;

IV Gewinnverteilungspolitik

(9) Die Parteien verpflichten sich, keine Gewinne auszuschütten, bis die Gesellschaft Reserven im Umfang von 20% des Aktienkapitals gebildet hat. Wenn diese Quote erreicht ist, werden die Erträge, vorbehältlich der gesetzlichen Bestimmungen betr. Bildung von Reserven sowie durchschnittlicher Abschreibungen, in Form von Dividenden ausgeschüttet.

V Vorhandrecht, Vorkaufsrecht

(10) Die Parteien räumen sich bzw. ihren Rechtsnachfolgern gegenseitig ein Vorhandrecht/Vorkaufsrecht ein an allen Aktien der Gesellschaft, die ihnen heute gehören oder in Zukunft gehören werden.

(11) Vorkaufspreis soll der tiefere der folgenden Werte sein:

1. innerer Wert der Aktien bzw.
2. der Angebotspreis des Dritten.

(12) Beabsichtigt ein Aktionär, seine Aktien an der Gesellschaft ganz oder teilweise an einen Dritten zu veräussern oder sonst wie zu übertragen (z.B. zu verschenken, zu tauschen usw.) (nachfolgend «Vorkaufsfall») ist dieser Aktionär (nachfolgend «Verpflichteter») verpflichtet, die betroffenen Titel den Mitaktionären (nachfolgend «Berechtigte») durch schriftliche Verkaufsofferte, unter Angabe der wesentlichen Vertragsmerkmale (Name des Käufers, Kaufpreis sowie allfällig davon abweichender Vorkaufspreis, Zahlungsmodalitäten), anzubieten.

(13) Den Berechtigten steht das Vorkaufsrecht proportional zu dem von ihnen gehaltenen Anteil am Aktienkapital zu.

(14) Die Berechtigten haben innert 90 Tagen nach Erhalt der Anzeige schriftlich zu erklären, ob sie hinsichtlich aller ihnen offerierten Aktien von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch machen wollen. Teilangebote müssen vom Verpflichteten nicht akzeptiert werden. Liegt innerhalb dieser Frist der Vorkaufspreis nicht fest, weil die Parteien sich nicht haben einigen können und das Gutachten gemäss Ziffer 28 noch nicht vorliegt, verlängert sich diese Frist bis zum 90. Tag nach Eingang des schriftlichen Gutachtens der Treuhandgesellschaft. Stillschweigen gilt als Ablehnung des Vorkaufsrechts.

(15) Lehnen ein oder mehrere Berechtigte den Kauf der ihm/ihnen zustehenden Aktien ab, hat der Verpflichtete diese Aktien den anderen Berechtigten erneut schriftlich anzubieten. Das Prozedere gemäss Ziffer 19–21 gilt sinngemäss.

(16) Wenn alle Berechtigten abgelehnt haben, ist der Verpflichtete in der Folge während 3 Monaten frei, die angebotenen Titel zu den mitgeteilten Konditionen an Dritte zu veräussern. Kommt während dieser Frist kein Verkauf zustande, kommt die vorliegende Regelung erneut zur Anwendung.

(17) Der Kaufpreis ist innert 30 Tagen nach Erklärung der Ausübung des Vorkaufsrechts gemäss Ziffer 21, Zug um Zug gegen Übergabe der Aktien fällig.

(18) Das Vorhandrecht/Vorkaufsrecht ist unter Vorbehalt anderslautender Regelungen im vorliegenden Vertrag nicht übertragbar.

VI Bestimmung des inneren Werts

(19) Der innere Wert der Aktien wird nach einer allgemein anerkannten Methode unter angemessener Berücksichtigung aller in Betracht fallenden Faktoren (Substanzwert, Ertragswert, Ertragsaussichten, Konkurrenzverhältnisse usw.) ermittelt.

(20) Sofern im Zeitpunkt des Vorkaufsfalles die letzte gemeinsame Wertfestlegung mehr als 6 Monate zurückliegt und die Parteien sich nicht innert 60 Tagen auf den inneren Wert einigen, kann jede Partei verlangen, dass die Wertfestlegung durch eine gemeinsam ernannte Treuhandgesellschaft endgültig, schriftlich und für beide Parteien verbindlich festgelegt werden soll. Wenn sich die Parteien nicht innert 30 Tagen auf eine Treuhandgesellschaft einigen können, kann jede Partei das Amt für Gemeinden des Kantons Solothurn um Bezeichnung einer entsprechenden Treuhandgesellschaft ersuchen.

(21) Die Kosten der Ermittlung des inneren Wertes der Aktien werden durch die beteiligten Parteien zu gleichen Teilen getragen.

VII Mitverkaufsrecht

(22) Beabsichtigt ein Aktionär oder eine Aktionärsgruppe, einem Käufer eine Aktienmehrheit zu verkaufen bzw. wird ein Käufer durch einen Kauf zum Mehrheitsaktionär, wird den an diesem Vertrag beteiligten Mitaktionären Gelegenheit gegeben, sich zu gleichen Konditionen, proportional zum jeweiligen Aktienbestand, dem Verkauf anzuschliessen.

VIII Treuepflicht

(23) Die Parteien haben alle Tätigkeiten und Handlungen zu unterlassen, welche mit den Interessen der Gesellschaft in Widerspruch stehen oder deren Interessen tangieren können.

IX Verpflichtung von Rechtsnachfolgern

(24) Die Parteien verpflichten sich, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ihre Rechtsnachfolger zu überbinden.

X Aufnahme weiterer Parteien

(25) Die Aufnahme weiterer Parteien in den Aktionärbindungsvertrag bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Parteien.

XI Verpfändung und Nutzniessung

(26) Die Einräumung einer Nutzniessung an Aktien oder die Verpfändung von Aktien sind einer Vertragspartei ohne Einwilligung der übrigen Vertragsparteien nicht gestattet.

XII Sicherung der Vertragserfüllung

(27) Verletzt eine Partei Bestimmungen dieses Vertrages, so schuldet sie der anderen Partei eine Konventionalstrafe.

(28) Die Konventionalstrafe beträgt mindestens CHF 20 000.– (Franken zwanzigtausend). Dieser Betrag erhöht sich im Verhältnis zur Steigerung des inneren Wertes der Aktien der Gesellschaft. Basis bildet die Annahme eines inneren Wertes in der Höhe des Nominalbetrags bei der Gründung der Gesellschaft. Wenn der innere Wert der Aktien sich bspw. von CHF 1000.– (Franken tausend) auf CHF 2000.– (Franken zweitausend) erhöht, verdoppelt sich der Betrag der Konventionalstrafe auf CHF 40 000.– (Franken vierzigtausend).

(29) Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit von der Einhaltung dieses Vertrages nicht. Die Geltendmachung eines den Betrag der Konventionalstrafe übersteigenden Schadens bleibt zudem vorbehalten.

(30) Die Parteien verpflichten sich, ihre Aktien bei einem gemeinsam bestimmten neutralen Dritten zu hinterlegen. Dieser Dritte darf die bei ihm hinterlegten Aktien nur mit Zustimmung sämtlicher Parteien bzw. auf behördliche Anordnung herausgeben bzw. darüber verfügen.

XIII Inkrafttreten und Dauer des Vertrages

(31) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt für jede Vertragspartei, solange sie Aktien der Gesellschaft besitzt.

(32) Hat eine Vertragspartei sämtliche Aktien veräußert, so scheidet sie aus dem vorliegenden Vertrag aus, wobei alle Rechte in Bezug auf diese Veräußerung bestehen bleiben.

Dieser Vertrag gilt für eine feste Dauer von zehn Jahren ab Unterzeichnung. Sofern der Vertrag nicht rechtzeitig gekündigt wird, verlängert er sich um eine weitere Vertragsdauer von jeweils fünf Jahren.

Nach Ablauf der festen Vertragsdauer kann der Vertrag von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist sämtlichen Vertragsparteien schriftlich mitzuteilen. Die Kündigung löst ein Vorkaufsrecht analog Ziffer 10 ff. aus, wobei die nicht kündigenden Parteien im Verhältnis ihrer bisherigen Aktien kaufsberechtigt sind.

XIV Vertragsänderungen, Teilnichtigkeit und Vertragslücken

(33) Sämtliche Vertragsänderungen und -ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

(34) Sollten sich einzelne Bestimmungen des vorliegenden Vertrags als ungültig erweisen, beeinträchtigt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültigen Bestimmungen sind durch solche rechtlich zulässigen Regelungen zu ersetzen, die sachlich und wirtschaftlich den ungültigen Bestimmungen möglichst nahe kommen. Diese Regelung gilt sinngemäss auch für Vertragslücken.

XV Ausfertigung

(35) Dieser Vertrag wird in zwei Originalen, je eines pro Vertragspartei ausgefertigt.

XVI Anwendbares Recht

(36) Diese Vereinbarung untersteht schweizerischem Recht.

XVII Gerichtsstand

(37) Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sind die ordentlichen Gerichte in Solothurn ausschliesslich zuständig.

Ort:

Datum:

Gemeinde Buchegg

Einwohnergemeinde Lüterswil-Gächliwil

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindepräsident

Verena Meyer-Burkhard

Kurt Burkhalter

Die Gemeindeschreiberin

Die Gemeindeschreiberin

Daniela Seiler

Ruth Hartmann